

COSWIGER AMTSBLATT



ELEKTRONISCHE AUSGABE

Große Kreisstadt Coswig

Nr. e47/2026 – elektronisches Amtsblatt vom 10.09.2026

Wahlbekanntmachung der Großen Kreisstadt Coswig

1. Am **Sonntag, dem 4. Oktober 2026** findet die

Wahl des Oberbürgermeisters

statt.

Die Wahlzeit dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

Termin eines etwaig notwendig werdenden zweiten Wahlganges ist **Sonntag, der 1. November 2026**. Die Wahlzeit dauert ebenfalls von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 18. September 2026 zugestellt wird, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum (alle barrierefrei zugänglich) angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die 5 Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr im Rathaus Coswig, Karrasstraße 2 zusammen.
3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters ist von grüner Farbe; bei einem etwaigen zweiten Wahlgang blau. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
4. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.
Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort (Hauptwohnung) des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie eine freie Zeile.
5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise **oder** eine andere wählbare Person durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift auf der freien Zeile als gewählt kennzeichnet.
6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und bei einer etwaigen Neuwahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.



7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Coswig oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stadt übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden. Wahlscheinanträge der ersten Wahl gelten automatisch auch für den etwaigen zweiten Wahlgang.
9. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Coswig, den 09.09.2026

Friederike Trommer
Bürgermeisterin